

---

---

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Püchersreuth (nachstehend "Gemeinde") folgende

## **Satzung über die Benutzung des Leichenhauses in Ilsenbach**

---

---

### **§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde in Ilsenbach ein Leichenhaus.

### **§ 2 Benutzungsanspruch**

- (1) Im gemeindlichen Leichenhaus werden Verstorbene aufgebahrt,
  - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte in den Friedhöfen Püchersreuth oder Ilsenbach nachgewiesen wird oder
  - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte in den Friedhöfen Püchersreuth oder Ilsenbach beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Aufbahrung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Aufbahrung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen, ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 5 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
  - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

#### **§ 4 Anzeigepflicht**

Beabsichtigte Aufbahrungen im Leichenhaus sind unverzüglich nach Eintritt des Todes oder vor der Überführung bei der Gemeinde anzuzeigen.

#### **§ 5 Aufbahrung von Leichen**

Die Leichen werden in einem Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

#### **§ 6 Verhalten im Leichenhaus**

Jeder Besucher des Leichenhauses hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten. Den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

#### **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Leichenhauses, durch Dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

#### **§ 8 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Leichenhauses sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Leichenhausgebührensatzung zu entrichten.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Püchersreuth, 19.03.1993  
Gemeinde Püchersreuth

**gez. Meißner**

Meißner  
1. Bürgermeister

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Püchersreuth folgende

**1. Änderungssatzung  
über die Benutzung des Leichenhauses in Ilsenbach  
der Gemeinde Püchersreuth vom 19.03.1993**

**§ 1 – Änderung**

§ 3 – Benutzungszwang – erhält folgende neue Fassung:

**Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

**§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 14.06.2016  
Gemeinde Püchersreuth

gez.

Schopper  
1. Bürgermeister